



Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS)
vom 30.07.2018

Aufgrund der Art. 22. Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fischbachau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS) vom 30.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich 20 v.H. der Bemessungsgrundlage (Nettokaltmiete).“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Fischbachau, den 30.04.2024

Stefan Deingruber
1. Bürgermeister

